

Verordnung der Bundesregierung

Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

A. Problem und Ziel

Anpassung der AWV an die Aufhebung des Irak-Embargos durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Berlin, den 29. August 2003

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 26. August 2003 im Bundesanzeiger Nr. 158 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Sechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. März 2003 (BAnz. S. 5293), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird aufgehoben.
2. Kapitel VIIa wird aufgehoben.
3. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorliegende 60. Änderungsverordnung verfolgt das Ziel, die Außenwirtschaftsverordnung an die durch die Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Mai 2003 geänderten Sanktionen gegenüber dem Irak anzupassen.

Mit der Sicherheitsratsresolution 1483 (2003) wurde das durch die Sicherheitsratsresolution 661 (1990) und die Folgeresolutionen verhängte Totalembargo aufgehoben. Das Totalembargo umfasste Handels- und Finanzsanktionen sowie ein Flugverbot. Die Handelssanktionen sowie das Flugverbot wurden durch Verordnung (EG) Nr. 2465/96, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1346/2002, umgesetzt. Das durch die Sicherheitsratsresolution 661 (1990) verhängte Finanzembargo wurde (wegen damals insoweit fehlender EG-Kompetenz) in Deutschland national durch die §§ 52, 69e AWV umgesetzt. § 52 enthält ein Verfügungsverbot für bestimmte irakische Konten; § 69e ein Verbot bzw. einen Genehmigungsvorbehalt für die Übertragung von Vermögenswerten an den Irak.

Nach den Regelungen der Sicherheitsratsresolution 1483 (2003) sollen Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von bestimmten Personen/Organisationen eingefroren werden. Diese Verpflichtung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 vom 7. Juli 2003 umgesetzt (die EG-Kompetenz hierfür besteht seit dem Maastricht-Vertrag von 1993). Daher besteht für die nationalen Finanzsanktionen der §§ 52, 69e AWV keine Notwendigkeit mehr.

§ 69a AWV regelt die Kontrolle der Ausfuhr nicht gelisteter sensibler Güter, die von den Tatbeständen der EG-Dual-use-Verordnung nicht abgedeckt waren. Die Regelung sollte eine umfassende Kontrolle von exportkontrollpolitisch sensiblen Zulieferungen an den Irak ermöglichen. Die Beschränkung ist angesichts der Aufhebung der VN-Sanktionen gegen den Irak nicht mehr gerechtfertigt und wird daher aufgehoben.

Die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursacht keine Kosten. Aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit § 52 AWV wurden die Finanzsanktionen auf Grund der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 6. August 1990 umgesetzt.

Die Sicherheitsratsresolution 661 (1990) wurde durch die Sicherheitsratsresolution 1483 (2003) aufgehoben. Die in der Sicherheitsratsresolution 1483 (2003) verhängten Finanzsanktionen wurden durch Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 vom 7. Juli 2003 umgesetzt. Für eine nationale Beschränkung besteht daher keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nummer 2

Kapitel VIIa hat in § 69a zusätzliche nationale Beschränkungen im Dual-use-Bereich gegenüber dem Irak zum Inhalt. Mit Aufhebung der VN-Sanktionen durch die Sicherheitsratsresolution 1483 (2003) sind diese zusätzlichen nationalen Beschränkungen gegenstandslos.

Des Weiteren beinhalten § 69e Abs. 1 ein Verfügungsverbot und § 69e Abs. 2 einen Genehmigungsvorbehalt für die Leistung von Zahlungen oder die Übertragung von Vermögenswerten an den Irak.

Mit der Aufhebung bzw. Neufassung der Finanzsanktionen durch die Sicherheitsratsresolution 1483 (2003) und deren Umsetzung durch die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 vom 7. Juli 2003 wird die nationale Regelung gegenstandslos.

Zu Nummer 3

Die Sanktionierung von Verstößen gegen die §§ 52, 69a und 69e werden mit Aufhebung dieser Bestimmungen hinfällig.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

